

# Pflichtenheft

für den

## Wildhüter im Staedt. Wildpark Langenberg.

---

Art 1. Der Wildhüter wird durch die Wildgartencommission je nach dem Ansehen der Staedt. Behörden ernannt.

Art 2. Derselbe stellt sich dem dem Wildgartenverwalter bzw. dem Stadtförstereister.

Art 3. Der Wildhüter hat seine ganze Zeit aufzubringen dem Wildpark zu widmen; seine hauptberufliche Funktionen dürfen durch die Führung der Wildgarten Wirtschaft in Keiner Weise beeinträchtigt werden. Bei Bedarfzeiten von mehr als einem Tag wird dem Park für die Arbeitszeit der Forstverwaltung ersatzlos.

Art 4. Die Obliegenheiten des Wildhüters sind:

- a. Monatliche Berichterstattung über den Gang Park und die zu demselben gehörenden Einrichtungen und Objekte, und sofortiger Rapport über alle besonderen Vorkommnisse an die Verwaltung.
- b. Aufrechterhaltung der Ordnung im Park, und zwar, und in den Gärten, insbesondere auf der Chaleti.
- c. Sauberhaltung & Befestigung des Arbeiters, Führung der Lohnregister, Vermittlung der Anstellung der Arbeiter aus der Forstkasse an die Arbeiter an den festgesetzten Zahltagen.
- d. Führung eines Büchli über die kleinen laufenden Ausgaben, wie Telefon, Wild-Gewehr & Fleischkäufe, Fische etc.

- e. Forderung eines Jagdbüchlers und der Litten über den Wildpark:  
 Kaufmann, Abgang, Baumarten, Obstbäume des Parks.
- f. Kontrolle der Handlung, Abgaben und Ausgaben derselben,  
 auch der Meinungen.
- g. Bewirtschaftung, Pflege, Fütterung & Schutz der freien  
 Wildes im Park, und Fütterung, Besorgung und Pflege  
 der eingeschlossenen Tiere, sowie der Pferde und andere  
 im Park oder den Wäldern gehaltenen Jagdtiere.  
 Vorzeit wüßig, selbständige Leitung der Verwaltung.
- h. Pflege und Schutz der Büsche, Obstbäume, Gärten,  
 Anlagen; Bewirtschaftung der Wälder, Anlagen,  
 Baumreihen etc. Arbeiten des Forstbetriebs  
 unter dem Förster.

Art 5. Als Aufsichtsbüchler für alle diese Dienste bestellt der  
 Wildhüter No 500. - Insofern bestellt und der Herr in  
 seiner Wohnung und wüßigen Umgebung, sowie im  
 Park zu wüßigen, sowie seine Wohnung für sich &  
 seine Familie im Wildwäldchen, Baumföhr für seinen  
 Jagdbetrieb und seine Pferde, sowie ein Stück  
 Ackerland, das ihm zusteht von der Verwaltung  
 zugewiesen wird, und Gelegenheit einige Tiere  
 zu halten.

Art 6. Vor dem oder nachher soll ein Jagdbüchler der Wild-  
 hüter des Forstwesens in Regie unter den jagdbüchlerigen  
 Mitgliedern mit wüßigen, Jagden ist an der  
 Wälder von der Herrschaft mit zu gestalten. Jagden  
 Jagdbüchler sollen mit Bestimmung der  
 Forstamtes die Wälder im Wildpark abhalten unter  
 allen Umständen zusteht mit der Verwaltung der  
 Wälder der wüßigen Verwaltung zu  
 überlassen.

Art 7 zur Wüßigen Jagdbüchler soll der Wildhüter bei  
 seinem Dienstort mit einer Jagdbüchleren  
 Jagdbüchler wüßigen Jagdbüchler, Jagdbüchler

mit Papier etc. zusammen; es ist verpflichtet bei eventueller  
Lösung des Hauptanstellungsvertrages in gleicher Zeit und Zeit-  
raum wie bei der Nebenunternehmung zu gehen. Für die Höhe  
des Lohns, die zur Wirtschaftsführung im Forstamt benötigt sind,  
sind die Ausgaben des Wildgartens. Das Forstamt hat  
insbesondere soweit möglich zu sorgen, das Unterhalt  
insbesondere durch den Wildwarter besorgt. der Wirtschaft  
ist.

Das Wildwarter und seine Familie haben das Recht der  
Benutzung des Telephons, mit der Verpflichtung, ihre  
eigenen Gesprächszeiten genau zu notieren und diese zu  
begrenzen.

Art 8. Der dem Wildpark gehörige Hof und auf Hof  
für den Wildwarter und für Wirtschaftszwecke des  
Forstamtes, in dem Sinne, dass es mit demselben  
Gebäude oder Gütern, die für Wirtschaft verlangen, an  
der Station steht. Ist der Wildgartenhof benutzbar  
Arbeit in Kupfer, zu verwenden, so hat der Wildwarter  
keinerlei Kupfer auf Hof; aber wenn es  
sich um kein Hof geht, so ist die Höhe, die bei  
Benutzung des Hofes und Stagen für die Wirtschaft  
erforderlich, sollen dem Wildwarter zur Last.

Art 9 Die Wohnung des Wirtschaftspatentes ist dem Wildwarter.

Art 10. Der Wildwarter ist gehalten, sein Mobiliar zu  
verpacken, so wie sein Kellerverwalter.

Art 11. Der Wildwarter ist Mitglied der Kassenkasse  
des Forstamtes und hat die Verpflichtung der  
Forstamtskrankenkasse zu zahlen.

Sihlwald 25 April 1894

sig. M. Meister  
Forstmeister

Wildwarter  
G. Hausmann

# Pflichtenheft für den Wildhüter im Staedt. Wildpark Langenberg

## Art 1

Der Wildhüter wird durch die Wildgartencommission je auf eine Amtsdauer der städt. Behörden gewählt.

## Art 2

Derselbe steht zunächst unter dem Wildgartenverwalter bzw. dem Stadtforstmeister.

## Art 3

der Wildhüter hat seine ganze Zeit ausschliesslich dem Wildpark zu widmen, seine diesbezüglichen Funktionen dürfen durch die Führung der Wildgarten Wirthschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden. Bei Abwesenheiten von mehr als einem Tag aus dem Park hat er die Erlaubnis der Forstverwaltung einzufordern.

## Art 4

Die Obliegenheiten des Wildhüters sind

- a. Unausgesetzte Aufsicht über den ganz Park und die zur derselben gehörenden Ländereien und Objekte und sofortiger Rapport über alle besonderen Vorkommnisse an die Verwaltung.
- b. Aufrechterhaltung der Ordnung im Park, ums Haus, und in den Häusern, insbesondere auch des Châlets!
- c. Beaufsichtigung und Beschäftigung der Arbeiter, Führung der Lehnungslisten(?), Vermittlung der Auszahlung der Löhne aus der Forstkasse an die Arbeiter an den festgesetzten Zahltagen.
- d. Führung eines Büchli über die kleinen laufenden Ausgaben, wie Telephon, Wild-, Geweih- und Eierverkäufe, Fuhrlohn etc.
- e. Führung eines Tagebuches und der Listen über den Wildbestand; Vermehrung, Abgang, Sammeln und Aufbewahren der Geweihe.
- f. Kontrolle der Parktore, Schliessen und Öffnen derselben, und der Umzäunungen.
- g. Beaufsichtigung, Pflege, Fütterung und Schutz des freien Wildes im Park, und Fütterung, Besorgung und Pflege der eingeschlossenen Tiere, sowie des Pferdes und weiterer im Park oder den Stallungen gehaltener Haustiere.  
Soweit nötig selbstständige Zitation des Tierarztes.
- h. Pflege und Schutz der Wiesen, Obstbäume, Gartenanlagen; Beaufsichtigung der Wasserleitungen, Brunnenstuben, etc. Ausüben des Forstschatzes neben dem Förster.

## Art 5.

Als Entschädigung für alle diese Dienste erhält der Wildhüter frs 500.-- Jahresgehalt und das Recht in seiner Wohnung und nächsten Umgebung, sowie im Park zu wirthen, ferner seine Wohnung für sich und seine Familie im Wildwärterhaus, Brennholz für seinen Hausbedarf und freies Wasser, sowie ein Stück Gartenland, das ihm jeweilen von der Verwaltung angewiesen wird, und Gelegenheit einige Hühner zu halten.

Art 6. Vereine oder fremden Gesellschaften darf der Wildhüter das Ausschicken in Regie unter den zugehörigen Mitgliedern nicht verwehren, dagegen hat er an das Wirthen an dritte Personen nicht zu gestatten. Grössere Gesellschaften dürfen nur mit Zustimmung des Forstamtes Picknicks im Wildpark abhalten, unter allen Umständen jeweilen mit der Verpflichtung die Unkosten der nachherigen Platzreinigung zu übernehmen.

#### Art 7

Zur Wirtschaftsführung hat der Wildhüter bei seinem Dienstantritt ein durch spezifiziertes Verzeichnis aufgenommenes Inventar, bestehend aus Geschirr etc. übernommen; er ist verpflichtet bei eventueller Lösung des Dienstverhältnisses dasselbe in gleicher Zahl und Zustand wie bei der Übernahme zurück zu geben. Bänke, Tische, Stühle, die zur Wirtschaftsführung im Freien benötigt sind, sind Eigentum des Wildgartens.

Das Forstamt hat dieselben, soweit nötig, zu vermehren, der Unterhalt derselben fällt jedoch dem Wildwärter, bezwecks dem Wirtshaus zu.

Der Wildwärter und seine Familie haben das Recht der Benützung des Telephons, mit der Verpflichtung, ihre eigenen Gesprächstaxen genau zu notieren und zu bezahlen.

#### Art 8

Das dem Wildpark gehörigen Pferd darf auf Zusehen hin vom Wildhüter auch für Wirtschaftszwecke verwendet werden. In dem Sinne, dass er mit demselben Getränke oder Güter, die für Wirtschaft anlangen, an der Station holt. Ist das Wildgartenpferd durch andere Arbeit in Anspruch genommen, so hat der Wildwärter keinerlei Anspruch auf Ersatz; ebensowenig wenn überhaupt kein Pferd gehalten wird. Unfälle, die bei Benützung von Pferd und Wagen für die Wirtschaft, vorkommen, fallen dem Wildwärter zur Last.

#### Art 9

Erwerbung des Wirtschaftspatentes ist Sache des Wildwärters.

#### Art 10

der Wildwärter ist gehalten, sein Mobiliar zu versichern, sowie seine Kellervorräte.

#### Art 11

der Wildwärter ist Mitglied der Unfallkasse des Forstamtes und er hat die Verpflichtung der Forstamtskrankenkasse anzugehören.

Sihlwald 25 April 1894

Sig. U. Meister, Forstmeister

Wildwärter G. Hausammann